



Einwohnergemeinde
Jaberg

Wasserversorgungsverordnung

Abkürzungen

BauG	Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BSG 721.0)
BKP	Baukostenplan
FILAG	Finanz- und Lastenausgleich; Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich vom 27. November 2000 (BSG 631.1)
GVB	Gebäudeversicherung Bern
GWP	Generelle Wasserversorgungsplanung
LU	Belastungswerte (Loading Unit)
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
uR	Umbauter Raum
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (BSG 155.21)
WV	Wasserversorgung(-en)
WVG	Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (BSG 752.32)

Wasserversorgungsverordnung

Der Gemeinderat beschliesst gestützt auf Art. 32 ff. des Wasserversorgungsreglements vom 1. Januar 2021 folgende Verordnung:

Art. 1

Anschlussgebühr

Die Belastungswerte (LU) werden gemäss den jeweils gültigen Leitsätzen des SVGW erhoben. Die Anschlussgebühr beträgt pro angeschlossene Baute oder Anlage

Pro LU CHF 120.00

Art. 2

Wiederkehrende Grundgebühr

¹ Die wiederkehrende Grundgebühr wird nach der Anzahl Wohnungen im Gebäude und pro Wasserzähler erhoben. Sie beträgt

Pro Wohnung CHF 60.00

Pro Wasserzähler CHF 20.00

Wiederkehrende Verbrauchsgebühr

² Die Verbrauchsgebühr beträgt CHF 1.70 /m³

Art. 3

Bezüge über mobilen Wasserzähler

Die Grundgebühr beträgt CHF 50.00, hinzu kommt eine Verbrauchsgebühr von CHF 1.70 /m³

Art. 4

Ungemessene Wasserbezüge

Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird eine Grundgebühr von CHF 200.00 und zusätzlich eine geschätzte Verbrauchsgebühr von CHF 1.70 /m³ erhoben. Zur Feststellung des Verbrauchs dient der Gemeinde der Vergleich mit den täglichen Meldungen des Gemeindeverbands Wasserversorgung Blattenheid über den Wasserbezug der Gemeinde Jaberg.

Art. 5

Fälligkeit wiederkehrende Gebühren

Die wiederkehrenden Gebühren sind jeweils am per Ende Jahr (31.12) fällig.

Art. 6

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

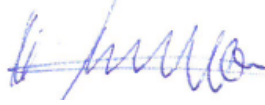
Genehmigung

Der Gemeinderat von Jaberg hat diese Abwasserentsorgungsverordnung an der Sitzung vom 10. August 2021 genehmigt.

Gemeinderat Jaberg, den 16. August 2021

Die Präsidentin:

Die Sekretärin



Marianne Zürcher



Jeannine Widmer

Auflagebestätigung

Vorliegende Wasserversorgungsverordnung wurde, im Sinne des Gemeindegesetzes, vom 26.08.2021 – 27.09.2021 auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt.

Die öffentliche Auflage wurde in den Ausgaben Nr. 34 und 35 des Anzeiger Gürbetal / Längenberg / Schwarzenburgerland publiziert.

Die Gemeindeschreiberin



Jeannine Widmer